



**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021**

Az. 700.11:5-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 20. November 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 0,92 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung bleibt wie folgt bestehen:

„Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- | | |
|--|--------|
| a. bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen | 20 % |
| b. bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 20 % |
| c. bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 %.“ |

3. § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,18 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 22. November 2023

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister